

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH

Stand 01.05.2010

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

Grundlage für die vom Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind der vom Auftraggeber erteilte Auftrag sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Ein Auftrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) oder durch Bewirken der Lieferung und/oder Leistung zustande; Stillschweigen des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) alleine gilt nicht als Annahme eines Auftrages. Weicht die Auftragsbestätigung bzw. die Leistung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich Gegenteiliges mitteilt. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) sind unverbindlich. Mangels abweichender Vereinbarung ist bei Auftragsbestätigung mindestens 1/3 der Vergütung zur Zahlung fällig.

3. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

3.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

3.2 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und derartige Leistungen zu substituieren (Besorgungsgehilfe). Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist verpflichtet, Besorgungsgehilfen sorgfältig auszuwählen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen

beauftragen, die auch der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) anbietet.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

4.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

4.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, die den aktuellen Auftragsgegenstand berühren – auch auf anderen Fachgebieten –, umfassend informieren.

4.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

4.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) von dieser informiert werden.

4.5 Verzögerungen, Minderungen oder ein gänzlichliches Unterbleiben der beauftragten Leistung, die auf einen Verstoß des Auftraggebers gegen diese Aufklärungspflichten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers und mindern den Entgeltanspruch des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research Development GmbH) nicht.

5. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research Development GmbH) wird die Interessen des Auftraggebers angemessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und umsichtigen Kaufmannes wahrnehmen.

5.2 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research Development GmbH) ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen, Daten und Informationen auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie darauf zu prüfen, ob diese für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, in Rechte Dritter eingreifen oder gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Markenschutzgesetz etc.) verstoßen.

5.3 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research Development GmbH) ist nicht verpflichtet, im Zuge eines Auftrages/Projektos entstandene bzw. generierte Daten über das Ende eines Projektes hinaus zu speichern oder sonst für den Auftraggeber verfügbar zu halten.

5.4 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research Development GmbH) wird sich bemühen, sämtliche Leistungen termingerecht zu erbringen. Wird der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen ein, so wird der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research Development GmbH) angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Überschreitung der festgelegten Termine und Fristen zu vermeiden bzw. die Verzögerung im Rahmen zu halten. Wird der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen aufgrund von Umständen ein, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, so verlängern sich die festgelegten Termine in einem angemessenen Umfang. Von Seiten des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research Development GmbH) nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebs- oder Lieferstörungen, Verkürzung und Ausfall der Arbeitszeit, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe bewirken eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und -termine.

5.5 Der Auftraggeber ist mit einer Übermittlung von Daten und Informationen per Email bis auf schriftlichen Widerruf einverstanden. Kosten, die auf einer nachträglichen Änderung oder Anpassung der Bestellung beruhen, werden ausschließlich vom Auftraggeber getragen.

6. Sicherung der Unabhängigkeit

6.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

6.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) und ggf. Dritten gegenüber zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

7. Berichterstattung / Berichtspflicht

7.1 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

7.2 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

8. Schutz des geistigen Eigentums

8.1 Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung räumt der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) dem Auftraggeber auf Dauer des Vertragsverhältnisses an sämtlichen in oder aus Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag stehenden Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie insbesondere an sämtlichen Texten, Graphiken, Bildern, Layouts, Ideen, Konzepten, Plänen, Skizzen, Werbemitteln, Filmen, Entwürfen, Designs, Kennzeichen etc. ein auf die Republik Österreich beschränktes Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) ein. Der sachliche Umfang dieses Nutzungsrechtes richtet sich jeweils nach dem Zweck des einzelnen Auftrages bzw. der einzelnen Maßnahme. Änderungen von Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, sind nur mit Zustimmung des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) bzw. des Urhebers zulässig.

8.2 Der Erwerb jeglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Auftraggeber erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher fälliger Rechnungen an den Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber nur auf jederzeitigen Widerruf zur Nutzung berechtigt. Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist bei Zahlungsverzug berechtigt, die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen.

8.3 Der Auftraggeber stimmt einer Verarbeitung der aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten, insbesondere zur Erstellung von anonymisierten Benchmarks, zu. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) dafür Gewähr, dass an allen übermittelten Unterlagen und Daten keine Rechte Dritter bestehen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) hinsichtlich allfälliger Ansprüche einschließlich der Kosten zur Abwehr derselben schad- und klaglos.

8.4 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

8.5 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) behält sich das Eigentumsrecht an allen gelieferten körperlichen Gegenständen bis zur gänzlichen Bezahlung vor.

9. Gewährleistung

9.1 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

9.2 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewähr für eine bestimmte Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit der Leistungen.

9.3 Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die Leistung des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) unverzüglich und eingehend - auch hinsichtlich der Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck - zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unwesentlicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Warenteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Warenteil wesentliche Mängel aufweist. Jegliche Ansprüche auf Gewährleistung sind solange gehemmt, als sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet; diese Hemmung hindert jedoch nicht den Beginn, Lauf und Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9.4 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

10. Haftung / Schadenersatz

10.1 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

10.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

10.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist. Der Auftraggeber ist bei Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die Leistung der Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) unverzüglich und eingehend hinsichtlich der Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen.

10.4 Sofern der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

10.5. Der Höhe nach ist eine Haftung pro Projekt mit dem Netto- Auftragswert beschränkt. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn und von Schäden Dritter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

11.1 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

11.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

11.3 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, derer er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

11.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

11.5 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

12. Honorar

12.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH). Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.

Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.

12.2 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Konto des Auftragnehmers erfolgen. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet.

12.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

12.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH), so behält der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

12.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Im Falle des Zahlungsverzuges ist er berechtigt, die Erbringung der noch ausstehenden Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen. Die Geltendmachung weiterer aus dem Zahlungsverzug oder der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

12.6 Bei auch bloß objektivem Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch von 1 % pro Monat, zu entrichten.

12.7 Allenfalls gewährte Rabatte, Nachlässe oder sonstige Vergünstigungen gelten bei Zahlungsverzug oder im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Auftraggeber als nicht gewährt. Im Fall auch des bloß objektiven Verzuges verpflichtet sich der Auftraggeber, die zur Einbringlichmachung der Forderung anlaufenden Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen.

13. Aufrechnungsverbot, Vertragsübernahme, Zurückbehaltungsrecht

13.1 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten zu übertragen. Der Auftraggeber ist von einer Vertragsübernahme zu verständigen. Mit der Vertragsübernahme scheidet der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) aus dem Vertragsverhältnis aus und der Dritte tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein.

14. Elektronische Rechnungslegung

14.1 Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) ausdrücklich einverstanden.

15. Zustellungen

15.1 Zustellungen des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) an den Auftraggeber erfolgen an die vom Auftraggeber zuletzt bekannte gegebene Anschrift. Der Auftraggeber ist mit einer Übermittlung von Daten und Informationen per Email bis auf schriftlichen Widerruf einverstanden. Der Auftragnehmer (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) übermittelt Daten in standardisierten Formaten (Word, pdf) an den Auftraggeber.

16. Dauer des Vertrages

16.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

16.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

17.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (vieconsult Vienna Corporate Research and Development GmbH) zuständig.